

einzig auf den liechtensteinischen Beitrag zu den Kosten der Verwaltung und der Finanzwache. Am 27. November 1888 unterzeichneten die beiden Bevollmächtigten in Wien das Übereinkommen.¹²⁰ Der Beitrag Liechtenstein wurde mit 17⁰/₀ des ihm zufallenden Anteils am gemeinsamen Reinertrag festgelegt.¹²¹ Im übrigen blieb der Vertrag von 1876 bestehen.

Die Vertragsbasis für die österreichisch-liechtensteinische Zolleinigung blieb bis zu deren Ende unverändert. Gemäss Artikel 28 des Vertrages vom 3. Dezember 1876 wurde derselbe jeweils auf weitere 12 Jahre verlängert, wenn nicht ein Jahr vor Vertragsablauf eine Kündigung erfolgte.¹²²

Auch gegen Ende des 19. Jahrhunderts war die Zolleinigung mit Österreich im wesentlichen gleich zu beurteilen wie in den ersten Jahren ihres Bestehens. Unmittelbar an der Grenze wirkten sich die Zollschränken viel empfindlicher aus, als weiter davon entfernt. Die Bevölkerung sah täglich, dass jenseits der Grenze die wichtigsten Lebensmittel wesentlich billiger zu kaufen waren. Sie erkannte die günstigeren Lebensbedingungen und Erwerbsverhältnisse in der Schweiz. Deshalb wurden immer wieder Stimmen laut, die in den Zollverhältnissen ein Hindernis für die Entwicklung des Wohlstandes und der industriellen und gewerblichen Produktion sahen. Die Teuerung in Liechtenstein war zum Teil auf die Zollschränken zurückzuführen. Aber auch die Währungsverhältnisse waren dafür verantwortlich, da der österreichische Gulden an der Grenze geringere Kaufkraft hatte als im Innern des Kaiserstaates. Schliesslich hatte das einheimische Handelsgewerbe Schuld an der Teuerung. Es bezog Waren aus dritter und vierter Hand und wollte noch Gewinn herauschlagen. Trotz all dieser Nachteile wurde der Zollvertrag von den Behörden als eine Lebensfrage für das Fürstentum angesehen.¹²³ Betrachten wir die Entwicklung der Zolleinnahmen im Rahmen des Staatshaushaltes, so wird diese Ansicht leicht verständlich.¹²⁴

Zolltarife

Es soll auch kurz auf die während der österreichisch-liechtensteinischen Zolleinigung gültigen Zolltarife eingegangen werden. Es ist aber

120 «Additionskonvention wegen Abänderung der Bestimmungen des Artikel XVIII. Punkt d des Vertrages vom 3. Dezember 1876, über die Erneuerung, beziehungsweise Fortsetzung des zwischen Österreich-Ungarn und Liechtenstein bestehenden Zoll- und Steuervereines.» Wien, 27. November 1888. (LGBl. Jg. 1889, Nr. 2).

121 a. a. O., Art. 1.

122 Vgl. oben, S. 375 – 379.

123 HKW H 1665. o. Nr. Ende Dez. 1890. Rechenschaftsbericht des Landesverwesers Karl von In der Maur über die Verwaltungsperiode 1884 – 1890.

124 Vgl. Anhang Nr. 76, S. 230 – 237.